Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 104 (1953)

Heft: 7-8

Artikel: Die gegenwärtig geltenden kantonalen Erlasse über

Forstreservekassen und verwandte Einrichtungen

Autor: Staffelbach, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Résumé

Le choix d'engins de débardage adaptés aux conditions de notre économie forestière

Cette étude cherche à établir les points essentiels qui doivent être observés par le chef d'exploitation lors du choix d'un engin à moteur pour le débardage et à démontrer le peu d'utilité de simples démonstrations pour juger de sa rentabilité économique. Par la même occasion, on rapporte sur des essais comparatifs, entrepris par l'Institut fédéral de recherches forestières, et leurs résultats et l'on émet quelques suggestions pour améliorer les treuils à câble des engins de débardage.

Trad. Badoux

Die gegenwärtig geltenden kantonalen Erlasse über Forstreservekassen und verwandte Einrichtungen

Von Ernst Staffelbach, Solothurn

Einleitung

(83)

Die Literatur gibt dem Begriff der Forstreservekasse verschiedene, teilweise voneinander abweichende Inhalte. Auch die Erlasse, welche den Gegenstand dieser Arbeit bilden, weisen einige Mannigfaltigkeit auf. Nachstehende Definition dürfte der gegenwärtigen Auffassung über das Wesen der Forstreservekasse am ehesten entsprechen: Forstreservekassen sind durch den Waldbesitzer gesondert angelegte Geldmittel, die unter bestimmten Bedingungen von den Mehreinnahmen aus dem Walde abgeschieden wurden, einmal um in spätern Jahren Zuschüsse zu den Erträgen vorzunehmen, ferner um den Verbrauch von Liquidationsergebnissen forstlicher Kapitalien für nicht dem Walde dienende Zwecke zu verhüten und endlich um Forstverbesserungen zu ermöglichen. Wie noch zu zeigen ist, können sich die drei Aufgaben weitgehend überschneiden.

Im folgenden sollen hauptsächlich die in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über *Forstreservekassen* vergleichend dargestellt werden. Zuerst kommen die Fragen nach der Art der Erlasse und darnach, welche Waldbesitzer sie verpflichten. Dann sind die Bestimmungen über die Einlagen und Entnahmen, über die Anlage und Verwaltung der Gelder sowie über die staatliche Aufsicht zu besprechen.

Mehrere Kantone haben Einrichtungen geschaffen, die zwar nicht als Forstreservekassen bezeichnet werden dürfen, ihnen jedoch ähnlich sind. Diesen den Forstreservekassen verwandten Einrichtungen ist der zweite Abschnitt des vorliegenden Aufsatzes gewidmet. Da sind einmal Kassen, in welche alle Mehreinnahmen aus dem Walde fließen und bei denen Rückzüge zu andern als forstlichen Zwecken grundsätzlich die

Ausnahme bilden. Eine weitere Gruppe von Rücklagen erfüllt nur einzelne Aufgaben der Forstreservekassen. Endlich äufnet ein Kanton eigene Mittel zur Förderung nicht allein der Staatsforstverwaltung, sondern seines gesamten Forstwesens. Den Schluß wird eine zusammenfassende Beurteilung der Forstreservekassen und der ihnen verwandten Einrichtungen bilden.

I. Forstreservekassen

1. Art und Reichweite der Erlasse

Siebzehn Kantone besitzen zurzeit in Kraft stehende Vorschriften über Forstreservekassen, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg.

In den Überschriften der kantonalen Erlasse sind folgende Benennungen zu lesen: «Forstreservefonds» (Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau), «Reservefonds» (Bern, Luzern), «Forstreservekassen» (Uri, Thurgau), «Vorsorgefonds» (Freiburg), «Forstfonds» (Waadt) und «Fonds für forstliche Überschüsse» (Neuenburg). In dieser Abhandlung wird der Einfachheit halber der Name «Forstreservekasse» verwendet.

Sowohl im Kanton Freiburg als auch im Kanton Waadt beruhen die Forstreservekassen auf einem eigenen Gesetz und im Kanton Glarus auf einem Landsgemeindebeschluß. Die neuenburgische Regelung ist durch das Forstgesetz und zwei ergänzende Regierungsratsbeschlüsse festgelegt. In den übrigen dreizehn Kantonen handelt es sich durchweg um Regierungsratsbeschlüsse.

Die Erlasse der Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt gelten für alle öffentlichen Waldbesitzer, im Kanton Schwyz freilich mit Ausnahme der Besitzer von weniger als 10 ha, im Kanton Waadt mit Ausnahme jener von weniger als 30 ha. Die einschlägigen Vorschriften des neuenburgischen Forstgesetzes beziehen sich auf den Staat sowie auf die Gemeinden und Korporationen, während für den Staat einerseits, für die Gemeinden und Korporationen anderseits je ein besonderer ergänzender Regierungsratsbeschluß vorliegt. Ebenso bestehen im Kanton Zürich zwei Regierungsratsbeschlüsse, einer für den Staatswald, der andere für den Gemeinde- und Korporationswald¹.

In den Kantonen Uri und Freiburg sind nur für den Staatswald Forstreservekassen vorgeschrieben.

¹ Bei den Kantonen Zürich und Neuenburg wird daher in diesem Aufsatze angegeben, wenn für den Staatswald eine andere Bestimmung in Frage kommt als für den Gemeinde- und Korporationswald. Soweit nichts vermerkt ist, stimmen die Vorschriften für Staats-, Gemeinde- und Korporationswald überein.

Die Erlasse der Kantone Bern, Luzern, Glarus², St. Gallen und Aargau verpflichten allein die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen. In Baselland und im Thurgau ist die Pflicht zur Führung von Forstreservekassen den Bürgergemeinden auferlegt³.

Die Möglichkeit, einen Waldbesitzer, für welchen die kantonalen Vorschriften anwendbar sind, ausnahmsweise von der Führung der Forstreservekasse zu befreien, besteht in den Kantonen Zürich, Zug, St. Gallen und Thurgau. Der st.-gallische Regierungsratsbeschluß spricht ohne nähere Angabe der Bedingungen von einer ganzen oder teilweisen, vorübergehenden oder dauernden Befreiung. In den Kantonen Zürich, Zug und Thurgau kommen Ausnahmen nur für kleinere Wälder, in denen keine nachhaltige Bewirtschaftung durchführbar ist, in Frage.

2. Einlagen

Eine Gründungseinlage sah einzig der 1918 vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen gefaßte Beschluß vor. Sie bestand in einem bestimmt festgelegten Teil der Reinerträge, welche während der Jahre 1916/1917 und 1917/1918 aus dem Walde erzielt wurden. In den übrigen sechzehn Kantonen waren — mit Ausnahme für den zürcherischen Staatswald — bereits Forstreservekassen vorgeschrieben, als die heute geltenden Regelungen geschaffen wurden. Die frühern Reservekassen beruhten entweder ebenfalls auf kantonalen Anordnungen oder auf dem betreffenden Bundesratsbeschluß 4. Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg und Neuenburg verpflichteten daher die Waldbesitzer, für welche die neuen Erlasse gelten, die vorhandenen Mittel in den Forstreservekassen zu

² Der Kanton Glarus nennt keinen Staatswald sein eigen.

³ Im Kanton Baselland besitzen neben dem Staate und den basellandschaftlichen Bürgergemeinden nur noch außerkantonale Körperschaften öffentlichen Wald. Im Thurgau werden außer dem Staate auch einige kleinere öffentliche Waldbesitzer durch den Regierungsratsbeschluß über die Reservekassen nicht erfaßt.

Die Staatsforstverwaltungen der Kantone Luzern, Aargau und Thurgau führen ebenfalls Forstreservekassen, und zwar mehr oder weniger nach den Bestimmungen, welche für den Gemeindewald gelten. Doch liegen Erlasse über die Forstreservekassen des Staatswaldes nicht vor.

Im Kanton St. Gallen wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1916 für den Staatswald eine Forstreserve geschaffen. Der Regierungsratsbeschluß schrieb vor, die Erlöse der damaligen Übernutzungen in Reserve zu stellen, damit etwaige Ausfälle in den späteren Jahreserträgnissen, welche sich zufolge Hiebseinsparungen ergeben würden, durch entsprechende Entnahmen ausgeglichen werden könnten. Weiterhin wurden dann für den Staatswald die Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses über die Forstreservekassen der Gemeinden und Korporationen angewendet.

⁴ Der Bundesrat faßte auf Grund seiner kriegswirtschaftlichen Vollmachten am 24. März 1941 einen Beschluß über Forstreservekassen des öffentlichen Waldbesitzes. Am 18. November 1941 trat an die Stelle des genannten ein zweiter Bundesratsbeschluß, welcher dann mit Wirkung ab 30. Juni 1947 aufgehoben wurde.

belassen. Die waadtländischen Vorschriften verlangten dies, soweit die Bestände eine gewisse, weiter unten näher erörterte Mindesthöhe nicht überschritten. Im Kanton Bern waren beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung die bis dahin geführten Forstreservekassen in einen Betriebsreservefonds und einen Übernutzungsfonds zu trennen. Zürich, Luzern, Nidwalden, Glarus, Baselland, Schaffhausen, Aargau und Thurgau sagten nichts über die Belassung der bisher gesammelten Beträge in den Forstreservekassen.

Die laufenden Einlagen, zu denen die Waldbesitzer verpflichtet sind, zerfallen in fünf Gruppen: finanzielle Ergebnisse von Übernutzungen, finanzielle Ergebnisse von normalen Nutzungen, Erlöse aus Waldverkäufen und Entschädigungen für die Einräumung von Servituten, verschiedene Einlagen, Zinsen der Forstreservekasse.

Alle Erlasse verlangen Einlagen aus finanziellen Ergebnissen von Übernutzungen. Dreizehn Kantone haben diesbezüglich ähnliche Lösungen getroffen. Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Neuenburg weisen die «Reinerträge» der Übernutzungen den Forstreservekassen zu. Gemäß der bernischen Ordnung gehören diese Gelder insbesondere in den Übernutzungsfonds. Im Kanton Glarus fällt die Hälfte der genannten Reinerträge unter die Einlagepflicht.

Was unter den «Reinerträgen» der Übernutzungen zu verstehen sei. wird in keiner der Vorschriften über die Forstreservekassen gesagt. Dagegen ist der Begriff der «Übernutzungen» in den Erlassen der genannten dreizehn Kantone festgelegt. Die Verordnung für den Kanton Bern stellt ab auf die «außerordentlichen Holznutzungen, die eine Holzvorratsverminderung zur Folge haben». Eine solche Bestimmung wäre gewiß nicht leicht sinngemäß anzuwenden. Wie soll am Ende des einzelnen Jahres, wenn die Einlagen in den Übernutzungsfonds zu erfolgen haben, ermittelt werden, ob und in welchem Maße allfällige außerordentliche Schläge in den Vorrat eingriffen? Die übrigen zwölf Kantone erachten die Nutzungen, welche den Hiebsatz überschreiten, als maßgebend. Kleine Besonderheiten zeigen Baselland und Neuenburg: Im Kanton Baselland ist der Reinertrag von Holznutzungen erst in die Reservekasse zu legen, wenn sie den Hiebsatz «wesentlich» übertreffen, im Kanton Neuenburg, falls sie mehr als fünf Prozent desselben ausmachen. So einfach auch die erwähnte Umschreibung der Übernutzungen lautet, so kann ihre Anwendung doch zu Zweifeln führen. Die bedeutendste Schwierigkeit wird wohl dort bestehen, wo der Hiebsatz einzig für die — irgendwie definierte — Hauptnutzung vorgeschrieben ist. Gehören dann allein die Reinerträge aus Überschüssen an Hauptnutzung in die Reservekasse, jene aus Zwischennutzungen, welche das normale Ausmaß überschreiten, dagegen nicht?

Bern, Glarus und Schaffhausen nennen Beispiele von Ursachen, welche zu Übernutzungen führen können. In den Erlassen der Kantone Zürich, Luzern und Obwalden dagegen sind solche Ursachen in abschließender Form aufgezählt. Das Regulativ des Kantons Zürich gibt dafür an: kriegswirtschaftliche Maßnahmen, elementare Ereignisse, betriebstechnische und waldbauliche Rücksichten. Im Regierungsratsbeschluß des Kantons Luzern sind aufgezählt: Naturereignisse, außerordentliche Bedürfnisse, günstige Holzpreise. Der Kanton Obwalden läßt als maßgebende Ursachen Naturereignisse, außerordentliche Bedürfnisse, betriebstechnische und waldbauliche Maßnahmen gelten. In der Praxis wird sich vielleicht gelegentlich die Frage stellen, ob der Waldbesitzer auch zu entsprechenden Einlagen in die Reservekassen verpflichtet sei, wenn Mehrnutzungen aus andern, im Falle des Kantons Zürich z. B. marktpolitischen, Gründen stattfinden.

Im weitern sind die abweichenden Vorschriften der Kantone Uri, Freiburg, Aargau und Waadt darzulegen. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri erklärt für den Staatswald die seinerzeit vom Bunde aufgestellten Bestimmungen als anwendbar. Diese lauten: «Die Einlage in die Reservekasse entspricht der Differenz zwischen dem Reinertrag des jeweiligen Wirtschaftsjahres und dem mittlern Netto-Geldertrag der Jahre 1935—1939. Dieser letztere Betrag kann für die Berechnung des einlagepflichtigen Mehrertrages in Anbetracht der vermehrten Aufwendungen der Waldeigentümer während der Kriegsjahre bis um 30 % erhöht werden.»

Die freiburgische Staatsforstverwaltung muß alle das Budget überschreitenden Einnahmen, die von wieder einzusparenden Übernutzungen herrühren, der Forstreservekasse zuweisen. Das einschlägige Gesetz fügt bei: «Die für das einzelne Jahr im Budget als forstliche Einnahmen vorzusehende Summe ergibt sich durch Multiplikation der Gesamtheit der Hiebsätze mit dem mittlern Preise vom vorangehenden Jahre.» Bei dieser Vorschrift wurde also nicht berücksichtigt, daß Übernutzungen nicht allein größere Einnahmen, sondern auch größere Ausgaben mit sich bringen.

Die gleiche Feststellung ist für den Erlaß des Kantons Aargau am Platze, nach welchem die Erlöse aus Holznutzungen, die den wirtschaftsplanmäßigen Jahreshiebsatz überschreiten, in Reserve gehören. Wenn übrigens zerstörende Naturereignisse eintreten, welche den Holzvorrat um mehr als den zweifachen Jahreshiebsatz vermindern, so sind die daraus bezogenen Erlöse gemäß der aargauischen Ordnung gesondert und nicht in den gewöhnlichen Forstreservekassen anzulegen.

Die im Wortlaute einfachste Weisung gibt schließlich der Kanton Waadt: «Die Forstreservefonds werden durch den Reinertrag aus Umwandlungen forstlichen Kapitals gespiesen.» In der Praxis läßt sich

jedoch einer solchen Vorschrift nicht in jedem Falle genau nachleben. Wie soll insbesondere am Ende des einzelnen Jahres ermittelt werden, welche Mehrnutzungen tatsächlich das forstliche Kapital verminderten?

Die Einlage von gewissen finanziellen Ergebnissen aus normalen Nutzungen sehen nur zehn Kantone vor. Sieben Kantone haben auch dafür ähnliche Lösungen gewählt. Zürich, St. Gallen und Aargau verpflichten die Waldbesitzer zum Aufsparen eines angemessenen Teils der Mehreinnahmen zufolge besonders günstiger Lage des Holzmarktes oder anderer außerordentlicher Verhältnisse. In Obwalden fallen die erwähnten Summen ganz in die Reservekassen. Schwyz und Schaffhausen weisen allein durch außerordentliche Holzerlöse verursachte Mehreinnahmen den Forstreserven zu, und Glarus begnügt sich mit der Rücklage der Hälfte dieser Beträge. Über die Berechnung der erwähnten Einlagen enthalten die kantonalen Erlasse keine Bestimmungen.

Auch die bereits genannte Vorschrift für die Urner Staatsforstverwaltung kann, je nach der Entwicklung der Holzerlöse und der Gewinnungskosten, zur Einlage eines Teils des Reinertrages aus der normalen Nutzung führen. In die Reservekasse der freiburgischen Staatsforstverwaltung fließen das Budget überschreitende Einnahmen, welche von einem nicht vorausgesehenen Anstieg der Holzpreise herrühren.

Einzigartig steht die Verordnung des Kantons Bern da, wonach zehn Prozent des jährlichen Reinertrages der ordentlichen Nutzung, gleichgültig wie groß dieser ist, dem Betriebsreservefonds zuzuweisen sind. Diese Vorschrift hat auch den Vorteil, klar und leicht anwendbar zu sein.

Die Reservestellung der Erlöse aus Waldverkäufen und der Entschädigungen für die Einräumung von Servituten ist durch die Erlasse folgender Kantone vorgeschrieben: Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselland und Schaffhausen. Die oben wiedergegebene, im Kanton Waadt geltende Definition umfaßt, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, bei sinngemäßer Auslegung die erwähnten Einlagen ebenfalls. Die Regelung im Kanton Zürich zeigt einige Besonderheiten: Gemeinden und Korporationen haben Erlöse aus Verkäufen von Wald und Rodungsland⁵ in die Reservekassen zu legen; in die Reservekasse der Staatsforstverwaltung gelangen dagegen nur die Erträge bei Verkauf von Waldboden, der aus Mitteln der Reservekasse erworben wurde; sowohl der Staat als auch die Gemeinden und Korporationen müssen nebst den Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten auch jene für Nebennutzungen, welche den Wald-

⁵ Die verschiedenen bei Waldrodungen notwendigen Einlagen sind im Kanton Zürich durch eine Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion geregelt. Die Verfügung geht vom Sachverhalte bei den kriegswirtschaftlich vorgeschriebenen Rodungen aus.

bestand vermindern, sowie für Beschädigungen im Walde in Reserve stellen. Der Kanton Zug verlangt ebenfalls die Rücklage der Erlöse aus dem Verkauf von Rodungsland.

Im Thurgau sind die Einnahmen aus Waldverkäufen, soweit sie den Buchwert des betreffenden Grundstückes übersteigen, den Reservekassen zuzuweisen.

Einlagen anderer Art fallen nur in vereinzelten Kantonen in Betracht. Zürich und St. Gallen nennen Zuwendungen und Schenkungen. Der Kanton Freiburg bestimmt, daß der Reservekasse die Bundessubvention an den Landerwerb für Aufforstungen zukommt, falls der Kaufpreis aus der Reservekasse genommen wurde.

Zur Einlage der Zinsen verpflichten die Vorschriften der Kantone Bern (Übernutzungsfonds und Betriebsreservefonds), Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Aargau und Neuenburg. Im Kanton St. Gallen müssen die Zinsen vom Waldbesitzer nur dann in der Reservekasse belassen werden, wenn diese nicht den jeweiligen pflichtigen Bestand aufweist.

Über die Berechnungsgrundlagen für die Einlagen in die Reserve-kassen äußern sich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Obwalden. Sie nennen die Jahresabrechnungen der öffentlichen Waldbesitzer. Merkwürdigerweise werden daneben einzig vom Kanton Obwalden auch die Nutzungskontrollen erwähnt, lassen sich doch die Einlagen zufolge Mehrnutzungen nur dann festsetzen, wenn man das Ausmaß der Holzernte kennt. Zur einwandfreien Ermittlung der genannten Einlagen ist zudem erforderlich, daß die von der Rechnung ausgewiesenen Holzerlöse und Gewinnungskosten sich genau auf die berücksichtigte Nutzung beziehen.

Die Möglichkeit, Waldbesitzer in besondern Fällen von der Pflicht zur Leistung der Jahreseinlage zu befreien, wird von den Kantonen Bern, Luzern, Obwalden, St. Gallen und Aargau vorgesehen. Im Kanton Bern betrifft dies nur den Betriebsreservefonds, im Kanton Aargau allein die gewöhnliche Forstreservekasse, und nicht die Rücklagen aus großen Zwangsnutzungen. In Luzern und Obwalden ist die Jahreseinlage, welche nicht in den Reservefonds gelangt, zur Schuldentilgung zu verwenden; in Obwalden müssen es Schulden sein, die im forstwirtschaftlichen Interesse entstanden sind. Die Vorschrift des Kantons St. Gallen wurde bereits in anderem Zusammenhange angeführt (S. 347).

Die Frage, ob der Waldbesitzer von weitern Einlagen in die Reservekasse absehen kann, wenn diese einen im voraus bestimmten Normalstand erreicht, ist für vier Kantone zu bejahen. Im Kanton Bern besteht eine solche Regelung für den Betriebsreservefonds; der Normalstand wird im Wirtschaftsplan festgelegt und soll wenigstens den doppelten rohen Jahreseinnahmen aus dem Abgabesatz gleichkommen. Für die Reservekasse der freiburgischen Staatsforstverwaltung wurde ein Höchstbetrag von Fr. 1500 000.— in Aussicht genommen. Die gewöhnliche Forstreservekasse der aargauischen Gemeinden und Korporationen ist bis auf den dreifachen durchschnittlichen, jährlichen Reinertrag zu äufnen. In der Waadt wird die erforderliche Höhe des Fonds jeweils bei der Wirtschaftsplanrevision bestimmt mit Rücksicht auf: a) den Hiebsatz und den Geldertrag der Wälder; b) die Kosten der zufolge Übernutzungen notwendig gewordenen Wiederherstellung der Wälder; c) die Kosten aller Forstverbesserungen, welche den Rahmen des ordentlichen Unterhaltes und der laufenden Ausgaben überschreiten. Sollte die derart ermittelte Höhe im Augenblick der Wirtschaftsplanrevision unter dem tatsächlichen Betrage der Reserve liegen, so darf der Unterschied der Gemeindekasse überwiesen werden.

3. Entnahmen

Die in den kantonalen Erlassen vorgesehenen Entnahmen werden hier nach ihren nachgenannten Zwecken in fünf Gruppen eingeteilt: Zuschüsse zu den Reinerträgen bei Hiebseinsparungen, Zuschüsse zu den Reinerträgen bei ungünstiger Wirtschaftslage, Waldankäufe und Ablösung von Servituten, andere forstliche Ausgaben, nichtforstliche Ausgaben.

Entnahmen für Zuschüsse zu den Reinerträgen bei Hiebseinsparungen sind in allen siebzehn Kantonen, welche Erlasse über Forstreservekassen besitzen, möglich. Bezüge aus der Forstreservekasse der freiburgischen Staatsforstverwaltung sind zulässig, «um die Einnahmen auf die budgetmäßige Höhe zu bringen, wenn die Schläge zufolge Übernutzungen oder aus kaufmännischen Gründen eingeschränkt werden müssen». Die Berechnung der budgetmäßigen Höhe der Einnahmen ist, wie auf Seite 349 erwähnt, durch das Gesetz über die staatliche Forstreservekasse genau festgelegt. Der freiburgische Erlaß bestimmt also den Betrag der Entnahmen bei Hiebseinsparungen in jedem Falle eindeutig. Dies trifft für keinen der übrigen sechzehn Kantone zu.

Wie sind die Hiebseinsparungen definiert, bei denen Rückzüge in Frage kommen? Im Kanton Nidwalden geht es einzig um «Einsparungen der während der Kriegszeit bewilligten außerordentlichen Holznutzungen». Die Erlasse der Kantone Schwyz, Glarus, Zug, Baselland, Schaffhausen und Waadt sehen Entnahmen für Zeiten vor, in denen nicht der ganze Hiebsatz genutzt wird. Auch im Kanton Neuenburg haben die Reservekassen von Staat, Gemeinden und Korporationen Zuschüsse zu leisten, wenn weniger als der Hiebsatz geschlagen wird, jene der Gemeinden und Korporationen aber außerdem bei Nutzung des ganzen Etats, falls dieser gegenüber seinem frühern Stande herabgesetzt wurde. Die übrigen Kantone verwenden allgemeinere Fassungen,

nämlich: «Zeiten geringer Holznutzungen» (Zürich, Obwalden, Aargau), «Zeiten geringerer Holznutzungen» (St. Gallen), «geschmälerte Jahresnutzungen» (Bern), «Nutzungsfälle» (Luzern), «Unternutzung» (Thurgau). Der Urner Regierungsratsbeschluß spricht einfach vom «Ausgleich von Mindererträgen», ohne die Ursachen dieser Mindererträge zu nennen.

Die Höhe der Zuschüsse bei verminderter Nutzung ist, abgesehen von der freiburgischen Regelung, sehr allgemein umschrieben. «Zuschüsse an Ertragsausfälle» gestatten die Erlasse der Kantone Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen. Andere Kantone sehen bei Hiebseinsparungen Entnahmen vor zum «finanziellen Ausgleich der jährlichen Reinerträgnisse» (Zürich, Aargau), «zum finanziellen Ausgleich» (Obwalden), «zum Ausgleich» der weiter oben genannten Einsparungen (Nidwalden), «zum finanziellen Ausgleich der jährlichen Waldreinerträgnisse» (St. Gallen), «zum Ausgleich von Mindererträgen» (Thurgau), «zum Ersatz für die geschmälerten Jahresnutzungen» (Bern), «zum Ersatz von Nutzungsausfällen» (Luzern), «für den Ersatz von Ertragsausfällen» (Baselland). Im Kanton Neuenburg sollen die Reservekassen «die forstlichen Einkünfte ergänzen», wenn weniger als der Hiebsatz genutzt wird; die Reservekassen der Gemeinden und Korporationen haben darüber hinaus die forstlichen Einkünfte, soweit möglich, auf ihrer bisherigen Höhe zu halten, falls der Hiebsatz vermindert werden mußte. Die neuenburgische Regelung wird weiter unten in anderem Zusammenhange noch genauer erläutert. Das waadtländische Gesetz enthält keinerlei Umschreibung des Ausmaßes der Entnahmen bei Hiebseinsparungen.

Eine besondere Vorschrift besteht im Kanton Aargau bezüglich der erwähnten Rücklagen aus großen Zwangsnutzungen. Die jährlichen Zinsen dieser Einlagen haben als Ersatz für die geschmälerten Jahresnutzungen zu dienen, bis der Ausfall an Vorrat eingespart ist. Nach Maßgabe der Einsparungen stehen die Einlagen dem Waldbesitzer wieder zur Verfügung.

In einzelnen Kantonen genießt der eben genannte Zweck der Forstreservekassen einen gewissen Vorrang. Im Kanton Zürich sollen die Kassen erst andern Aufgaben dienen, wenn sie genügend erstarkt sind. Die Übernutzungsfonds der bernischen Waldbesitzer sind einzig für Zuschüsse zu den Reinerträgen bei Nutzungsausfällen bestimmt; soweit keine Übernutzungsfonds bestehen, dürfen hierzu auch die Betriebsreservefonds herangezogen werden. Der Kanton Neuenburg endlich hat folgende Bestimmungen erlassen:

Die Gemeinden und Korporationen können die Kasse im Laufe der Wirtschaftsplanperiode angreifen für Aufgaben von forstlichem Interesse sowie, um die Einkünfte zu ergänzen, wenn weniger als der Hiebsatz genutzt wird. Bei der Revision des Wirtschaftsplanes wird dann über die weitere Verwendung wie folgt entschieden: Sinkt der Hiebsatz, so dient der ganze Bestand der Kasse dazu, die Einkünfte, soweit möglich,

auf ihrer bisherigen Höhe zu halten. Wenn jedoch der Hiebsatz gleich bleibt oder erhöht wird, so darf die Summe, welche den dreifachen Reinertrag des Jahreshiebsatzes übersteigt, besonders zu Forstverbesserungen (Entlastung und Vermehrung des Waldbesitzes, Verbesserung der Abfuhrverhältnisse usw.) sowie zu dauernden Kapitalanlagen, zu Amortisationen und allfällig zu andern Zwecken verwendet werden. Der übrige Betrag hat in erster Linie die forstlichen Einkünfte zu ergänzen, falls weniger als der Hiebsatz genutzt wird, und Forstverbesserungen zu finanzieren.

Bei der Reservekasse der Staatsforstverwaltung darf die Summe, die den dreifachen Reinertrag eines Jahreshiebsatzes überschreitet, zu Forstverbesserungen, andern dauernden Kapitalanlagen und Amortisationen benutzt werden. Der übrige Bestand ist für die gleichen Aufgaben bestimmt wie bei den Gemeinden und Korporationen.

Entnahmen aus der Forstreservekasse zur Ergänzung der Reinerträge bei ungünstiger Wirtschaftslage, aber normaler Nutzung sind in sechs Kantonen möglich. Die Reservekasse der urnerischen Staatsforstverwaltung bezweckt u. a. schlechthin den «Ausgleich von Mindererträgen aus den Waldungen». Der Waadtländer Erlaß sieht Rückzüge vor, «wenn der jährliche Ertrag unter seiner normalen Höhe liegt». Schwyz, Glarus und Schaffhausen gestatten Zuschüsse an Ertragsausfälle, falls die Holzpreise einen außerordentlichen Tiefstand erreichen. Den gleichen Sinn hat die Vorschrift des Kantons Thurgau. In den vier letztgenannten Kantonen sind also ungenügende Mehreinnahmen, die bei befriedigenden Holzpreisen durch besonders hohe Gewinnungskosten veranlaßt werden, kein Grund zur Beanspruchung der Reservekasse.

In diesem Zusammenhange fällt auf, daß die Kantone Zürich, Bern, Obwalden, Freiburg, St. Gallen und Aargau wohl die Einlage von gewissen finanziellen Ergebnissen aus normalen Nutzungen anordnen (S. 350 f.) jedoch bei Ertragsausfällen, die nicht von Hiebseinsparungen herrühren, keine Zuschüsse aus der Reservekasse gestatten. Dagegen gestehen Thurgau und Waadt Entnahmen zum Ausgleich von Mindererträgen bei normaler Holzernte, aber ungünstiger Wirtschaftslage zu, ohne anderseits auch Einlagen aus Mehrerträgen der normalen Nutzungen bei besonders guter Wirtschaftslage zu verlangen.

In allen siebzehn Kantonen sind Rückzüge aus der Reservekasse zur Erweiterung des öffentlichen Waldbesitzes zulässig. Die Vorschriften von Uri, Nidwalden, Baselland, Thurgau und Waadt sprechen dabei nur von Waldankäufen. In den übrigen Kantonen ist auch der Erwerb von offenem Land, z. B. für Aufforstungen, entweder ausdrücklich oder dem Sinne nach inbegriffen. Die Ablösung von Dienstbarkeiten wird ausdrücklich erwähnt in den Erlassen der Kantone Bern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und Neuenburg. Der bernische Regierungsratsbeschluß nennt überdies den Erwerb von Wegrechten. Für den Kanton Waadt gilt die allgemeine Bestimmung, daß die Forstreservekassen zu forstlichen Kapitalanlagen dienen sollen; dies schließt die Verwendung zum genannten Zwecke ein. In einigen andern

Kantonen könnten entsprechende Leistungen der Reservekasse vielleicht auf Grund der weiter unten erwähnten Vorschriften über Entnahmen für Forstverbesserungen gerechtfertigt werden.

Die Benutzung der Forstreservekassen für andere forstliche Ausgaben ist ebenfalls in jedem der siebzehn Kantone vorgesehen. Hierher gehören Forstverbesserungen im weitesten Sinne des Wortes. Die Kantone Uri und Thurgau sprechen allgemein von forstlichen Verbesserungsarbeiten, der Kanton Waadt gebraucht den Ausdruck «forstliche Kapitalanlagen». Der Kanton Baselland dagegen zählt die in Frage kommenden Arbeiten, nämlich Waldwegbauten, Aufforstungen, Waldvermessungen und Gewinnung von einwandfreiem Saatgut, abschließend auf. Die übrigen dreizehn Kantone wählen einen Mittelweg, indem sie eine Anzahl einschlägiger Ausgaben anführen; diese Aufzählungen sind entweder als ganzes oder doch teilweise nur beispielhaft.

Durchweg fallen Daueranlagen im Walde in Betracht. Dabei nennen sämtliche dreizehn Kantone den Wegbau. Ebenfalls, aber nicht überall, werden erwähnt: andere Transportanlagen, Werkzeughütten, Aufforstungen, Wiederbestockung durch Elementarschäden betroffener Waldflächen, Entwässerungen, Verbauungen.

Einige Regierungsratsbeschlüsse erlauben weiterhin die Inanspruchnahme der Reservekassen ausdrücklich für die Vermessung des Waldes (Bern, Luzern, Schaffhausen, Aargau), für Grundbuchbereinigungen (Luzern), Waldzusammenlegungen (Luzern) und für Wald- und Weideausscheidungen (Obwalden). Überraschenderweise finden sich in diesem Zusammenhange bei einer ganzen Reihe von Kantonen (Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen) auch Einrichtungsarbeiten, also regelmäßig wiederkehrende, durch den normalen Forstbetrieb bedingte Aufwendungen.

Da und dort ist von der Benutzung der Reservekassen für waldbauliche Vorkehren die Rede. So darf die Forstreserve im Zürcher Staatswald zum «Nachholen waldbaulicher Maßnahmen abnormalen Ausmaßes», von den Waldbesitzern des Kantons Zug für «außerordentliche bestandespflegliche Maßnahmen» herangezogen werden. Obwalden, Glarus und Schaffhausen lassen vermehrte Jungwuchs- und Bestandespflege, Glarus und Schaffhausen ferner die Gewinnung einwandfreier Samen und Pflanzen auf Rechnung der Forstreserve gehen. Der aargauische Erlaß nennt die Finanzierung von Kulturen.

Für den zürcherischen Staatswald sowie in den Erlassen der Kantone Glarus und St. Gallen wird an Sozialleistungen für forstliche Arbeitskräfte als allfällige Aufgaben der Reservekassen erinnert. Im Kanton Zürich kann die Reserve weiterhin allgemein zur «Verbesserung des forstlichen Betriebes in fachtechnischer und organisatorischer Hinsicht» mithelfen; für den Staatswald ist überdies die Beschaffung

maschineller Einrichtungen angeführt. Der Erlaß des Kantons Nidwalden endlich weist darauf hin, daß aus der Reservekasse Schulden getilgt werden dürfen, die im forstwirtschaftlichen Interesse entstanden sind.

Die Erlasse von neun Kantonen sagen, daß es sich bei der erwähnten Gruppe von Entnahmen oder doch bei einem Teil derselben um außergewöhnliche Aufwendungen handeln muß. Der thurgauische Regierungsratsbeschluß spricht von «außerordentlichen» forstlichen Verbesserungen. Nach dem waadtländischen Gesetz fallen forstliche Kapitalanlagen in Betracht, «welche den Rahmen des normalen Unterhaltes und der laufenden Ausgaben überschreiten». Im Kanton Baselland bezieht sich die oben wiedergegebene, abschließende Aufzählung auf «größere forstliche Werke, für welche die ordentlichen Jahreseinnahmen nicht ausreichen». Wörtlich oder dem Sinne nach die gleiche Bedingung stellen die Erlasse der Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Zug und Aargau inbezug auf die Beanspruchung der Reservekasse für forstliche Daueranlagen. Im Kanton Obwalden betrifft die genannte Voraussetzung überdies vermehrte Jungwuchs- und Bestandespflege und im Kanton Aargau die Kulturen. Bei der freiburgischen Staatsforstverwaltung geht es um die Erleichterung von Forstverbesserungen. «falls die Kosten dieser Arbeiten das Budget empfindlich überschreiten».

Rückzüge aus den Reservekassen für nichtforstliche Zwecke gestatten Zürich, Bern, Uri, Glarus, Aargau und Neuenburg. Doch sind die Möglichkeiten solcher Entnahmen zumeist stark beschränkt. In den Kantonen Zürich und Aargau können nur Gemeinden, welche sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, die Reservekasse für nichtforstliche Zwecke benützen. Gemäß dem glarnerischen Landsgemeindebeschluß sind Leistungen der Reservekasse zur allgemeinen Schuldentilgung ausnahmsweise zuzugestehen, sofern wenigstens der doppelte jährliche Reinertrag in der Kasse verbleibt.

Zum Schlusse ist noch auf folgende Tatsache hinzuweisen: Verschiedene Kantone haben vorgesehen, daß die Reservekassen an bestimmte Ausgaben, für welche sie herangezogen werden dürfen, nur Beiträge leisten, sie also nicht vollständig decken sollen.

4. Anlage und Verwaltung

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und St. Gallen schreiben die Art der Anlage vor. Einige der diesbezüglichen Bestimmungen sind ganz allgemein gehalten. So müssen im Kanton Luzern die Reservekassen «mündelsicher», in Obwalden «mündelsicher in realisierbaren Aktiven», im Kanton Glarus «sicher und leicht verwertbar» und endlich im Kanton Schaffhausen «in realisierbaren Aktiven» angelegt sein. Andere Kantone gehen in

ihren Anordnungen bedeutend weiter. Sie verlangen die Einzahlung bei bestimmten Banken (Zürich, Bern, Schwyz, Nidwalden, Zug, St. Gallen) oder den Ankauf meist näher umschriebener Wertpapiere (Zürich, Bern, Zug, St. Gallen). Daß die Forstreservekassen auch in jederzeit realisierbaren Sachwerten bestehen können, ist im Erlasse des Kantons Zug ausdrücklich gesagt. Im Kanton Zürich darf die Hälfte der Forstreservekassen als Darlehen, deren Art genau festgesetzt ist, ausgewiesen werden. Den obwaldnerischen Waldbesitzern kann ausnahmsweise die Ausleihe von Geldern der Forstreservekassen an andere Gemeindeverwaltungen bewilligt werden. Guthaben bei Gemeindekassen kommen auch in den Kantonen Schaffhausen und Waadt in Frage, wie sich mittelbar aus Vorschriften der betreffenden Erlasse über die Verzinsung solcher Guthaben schließen läßt. Aus den meisten der aufgeführten Bestimmungen geht also hervor, daß die Forstreserve gesondert und sicher angelegt und leicht greifbar sein soll.

Die Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Zug und St. Gallen setzen auch die *Termine für die Einlagen* in die Forstreservekassen fest. Der späteste dieser Termine fällt auf Ende des Jahres, welches dem Rechnungsabschluß folgt (Zug).

Die Frage, wer die Reservekasse zu verwalten habe, wird allein von den Erlassen der Kantone Bern, Luzern und Freiburg beantwortet. Im Kanton Bern ist es der Forstkassier, im Kanton Luzern die gleiche Behörde, welche die Forstrechnung führt. Die Reservekasse des freiburgischen Staatswaldes wird von der Staatskasse verwaltet.

Über die Rechnungsführung stellten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt Vorschriften auf. Das waadtländische Gesetz verweist dabei auf Instruktionen des zuständigen Departementes, und der Regierungsratsbeschluß des Kantons Luzern erklärt lediglich die Verwaltung für eine geordnete Rechnungsführung verantwortlich. Die Bestimmungen der übrigen Kantone gehen ihrem Sinne nach dahin, daß der Waldbesitzer jährlich eine gesonderte Rechnung über den Fonds abzulegen habe.

5. Staatliche Aufsicht

Gesuche um Befreiung von der Pflicht zum Führen einer Forstreservekasse, wie sie in den Kantonen Zürich, Zug, St. Gallen und Thurgau unter den schon erwähnten Bedingungen statthaft ist, werden erledigt: im Kanton Zürich vom Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag des Kantonsforstamtes, im Kanton St. Gallen vom Volkswirtschaftsdepartement, in den Kantonen Zug und Thurgau vom Regierungsrat.

Die im Kanton Bern nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Erlasses notwendige Ausscheidung der Übernutzungsfonds und der Betriebsreservefonds hatte durch den Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion, welche den Mitbericht der Forstdirektion einholen mußte, zu erfolgen.

Die Vorschriften über den normalen Instanzenweg zur Bestimmung der jährlichen Einlage in die Forstreservekasse können im kompliziertesten Falle drei Stufen betreffen, indem eine erste Instanz einen Antrag zu stellen, eine zweite die Einlage zu beschließen, bzw. festzusetzen und eine dritte den Entscheid der zweiten zu genehmigen hat. Meistenorts sind jedoch die Vorschriften einfacher. Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anordnungen der einzelnen Kantone.

Kanton	Antrag	Beschlu β , bzw. Entscheid	Genehmigung
Zürich (Gemeinden) Zürich	Kreisforstamt	$ {\bf Gemeinde-oder\ Korporations versamm-lung} $	
(Staat)	_	Volkswirtschaftsdirektion (Einlagen zufolge Mehrnutzungen)	_
		Regierungsrat (Einlagen zufolge beson- ders günstiger Marktlage)	
Bern	Kreisforstamt, bzw. Gemeindeforstamt	Regierungsstatthalter	
Luzern		Kreisforstamt (Zustellung an den Waldbesitzer durch das Kantonsforstamt)	
Schwyz		Kantonsforstamt	
Obwalden	Kantonsforstamt	Zuständige Gemeinde- oder Korporations- behörde	
Glarus	_		Regierungsrat
Zug		Kantonsforstamt	-
Baselland			Direktion des
			Innern
Schaffhausen	Forstreferent im Einver- nehmen mit dem Kreis- forstamt	Gemeinde	Regierungsrat
St. Gallen	Bezirksforstamt nach Be- sprechung mit Gemeinde oder Korporation	Volkswirtschaftsdepartement	
Aargau 6	Gemeinderat	Bezirksamt	
	Kreisforstamt		

Was hat zu geschehen, wenn jene Instanz, welche die Höhe der Einlage beschließt, nicht im Sinne des ihr vorschriftsgemäß unterbreiteten Antrages verfährt? Welche Möglichkeiten stehen ferner dem Waldbesitzer offen, falls er mit dem vorgeschriebenen Betrag der Jahreseinlage nicht einverstanden ist? Einige kantonale Erlasse geben darüber Auskunft. Im Kanton Zürich besitzt das Kantonsforstamt das Rekursrecht gegen Beschlüsse der Gemeinden und Korporationen, die von den Anträgen der Kreisforstämter abweichen. In Obwalden entscheidet der Regierungsrat, sofern die Gemeinde- oder Korporationsbehörde dem Vorschlage des Kantonsforstamtes nicht zustimmt. Auch bei Streitfällen über die Rücklagen aargauischer Waldbesitzer entscheidet der

⁶ Diese Vorschriften beziehen sich allein auf die gesonderten Rücklagen zufolge großer Zwangsnutzungen.

Regierungsrat ⁷. Die Erlasse der Kantone Schwyz und St. Gallen machen darauf aufmerksam, daß der Waldbesitzer die Möglichkeit habe, die Verfügung des Kantonsforstamtes, bzw. des Volkswirtschaftsdepartementes an den Regierungsrat weiterzuziehen. Im zugerischen Regierungsratsbeschluß wird dargelegt, der Waldbesitzer könne gegen die Anordnung des Kantonsforstamtes an die Forstdirektion und gegen deren Verfügung an den Regierungsrat gelangen.

Über Gesuche um Befreiung von der Pflicht zur einzelnen Jahreseinlage entscheidet im Kanton St. Gallen das Volkswirtschaftsdepartement — mit Rekursrecht des Waldbesitzers an den Regierungsrat — in den übrigen Kantonen, welche die Möglichkeit einer solchen Befreiung vorgesehen haben, der Regierungsrat.

Zu Rückzügen aus den Forstreservekassen bedarf es fast durchweg der Zustimmung einer staatlichen Aufsichtsstelle. Eine Ausnahme hält einzig der bernische Regierungsratsbeschluß fest. Danach kann der Waldbesitzer die Zinsen des Übernutzungsfonds für den diesem Fonds zugeordneten Zweck ohne besondere Erlaubnis verwenden. Die Übersicht über die Bewilligungsverfahren wird dadurch erschwert, daß in mehreren Kantonen verschiedene Amtsstellen zu entscheiden haben, je nachdem wozu der Waldbesitzer die Reservekasse heranziehen will.

Die Kompetenz zur Genehmigung von Rückzügen aus der Forstreservekasse liegt nur in wenigen Fällen beim Forstdienste. Im Kanton Zürich befinden die Kreisforstämter über die Gesuche der Gemeinden und Korporationen um Zuschüsse aus der Forstreserve zum Ausgleich der jährlichen Reinerträge. Das Oberforstamt des Kantons Schwyz bestimmt sämtliche Entnahmen.

Weit häufiger steht der Entscheid der kantonalen Forstdirektion zu. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich erledigt Gesuche der Gemeinden und Korporationen auf Beanspruchung der Forstreserve für forstliche Anwendungen. Ausgaben aus der Reservekasse des zürcherischen Staatswaldes werden ebenfalls von der Volkswirtschaftsdirektion beschlossen, wobei sich diese, soweit es sich nicht um Zuschüsse bei geringen Nutzungen handelt, an ihre Ausgabenkompetenzen halten muß. Im Kanton Bern hat die Forstdirektion alle Kapitalentnahmen aus dem Betriebsreservefonds, mit Ausnahme von Überweisungen an die öffentlichen Gemeindekassen, zu bewilligen. Die ordentlichen Reservekassen der aargauischen Waldbesitzer können für die im Regierungsratsbeschluß ausdrücklich genannten Zwecke mit Erlaubnis der zuständigen Regierungsdirektion benützt werden. Im Kanton Neuenburg ist das Departement des Innern zur Bewilligung von Entnahmen aus den Reservekassen der Gemeinden und Korporationen während der Ein-

 $^{^7\,\}mathrm{Diese}$ Vorschriften beziehen sich allein auf die gesonderten Rücklagen zufolge großer Zwangsnutzungen.

richtungsperiode zuständig; das Departement des Innern hat auch die Verwendung eines allfällig bei der Wirtschaftsplanrevision den Gemeinden und Korporationen zur Verfügung stehenden Restes zu genehmigen, sofern dieser Rest den im Gesetz vorgemerkten Zwecken dienen soll. Über sämtliche Rückzüge aus den Reservekassen entscheiden: im Kanton Zug die Forstdirektion, im Kanton Baselland die Direktion des Innern, im Kanton St. Gallen das Volkswirtschaftsdepartement. In der Waadt endlich überwacht das Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement die Inanspruchnahme der Reservekassen.

Recht zahlreich sind die Fälle, in denen sogar der Regierungsrat über Ausgaben aus den Forstreservekassen befinden muß. So sind Gesuche zürcherischer Gemeinden und Korporationen auf Benutzung der Reservekassen für nichtforstliche Awendungen dem Regierungsrate vorzulegen. Nach dem bernischen Erlasse bedürfen Kapitalentnahmen aus dem Betriebsreservefonds für Zuschüsse an öffentliche Gemeindekassen sowie alle Kapitalentnahmen aus dem Übernutzungsfonds der Genehmigung des Regierungsrates. Leistungen der ordentlichen aargauischen Forstreservekassen für andere als die im Erlasse genannten Zwecke sind ebenfalls von der Zustimmung der Regierung abhängig. Der neuenburgische Staatsrat hat Gesuche der Gemeinden und Korporationen betreffend die Verwendung des bei Wirtschaftsplanrevisionen verfügbar werdenden Restes der Forstreserve zu erledigen, soweit die Waldbesitzer dafür andere als die im Gesetze bestimmten Zwecke vorgesehen haben. Der Staatsrat beschließt ferner über die Benutzung des verfügbaren Restes der Reservekasse des Staatswaldes.

In den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen und Thurgau sind Rückzüge jeglicher Art aus den Forstreservekassen nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Die Erlasse von Ob- und Nidwalden schreiben vor, daß die Gesuche über das Kantonsforstamt und die kantonale Forstkommission (Obwalden), bzw. Landwirtschafts- und Forstkommission (Nidwalden) an den Regierungsrat gelangen. Im Kanton Schaffhausen stellt der Forstreferent im Einvernehmen mit dem Forstmeister die entsprechenden Anträge an den Gemeinderat zuhanden der Gemeinde; die Rückzüge unterliegen dann der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach der thurgauischen Regelung endlich haben die Bürgergemeinden Anträge auf Verminderung der Forstreservekassen dem Kreisforstamt zuhanden der Regierung einzureichen.

Eine sehr strenge *Sicherungsmaßnahme* besteht im Kanton Schwyz. Die Einlagen in die Forstreservekassen sind bei der Schwyzer Kantonalbank auf Konto Forstreservefonds einzuzahlen. Ohne Anweisung des Kantonsforstamtes darf die Kantonalbank keine Rückzahlungen aus diesen Konten machen.

Die Regierungsratsbeschlüsse von Bern, Schwyz und St. Gallen weisen auf das Rekursrecht des Waldbesitzers gegen Entscheide über Rückzüge aus den Forstreservekassen hin.

Zürich, Obwalden und Zug schreiben vor, daß die Ausweise über Stand und Anlage der Forstreservekassen durch das Kreisforstamt (Zürich), bzw. das Kantonsforstamt (Obwalden, Zug) zu prüfen seien. Im Kanton St. Gallen ist dem Kreisforstamt über den Kapitalbestand des Fonds Auskunft zu geben. Die Verwaltung der nidwaldnerischen Forstreservekassen soll von der kantonalen Landwirtschafts- und Forstkommission jährlich geprüft werden; die Kommission hat darüber dem Regierungsrat zu berichten.

Die Erlasse der Kantone Zürich, Nidwalden und Zug enthalten Bestimmungen über das *Vorgehen bei Zuwiderhandlungen* gegen die Vorschriften betreffend die Forstreservekassen.

Die in den beiden letzten Abschnitten dargestellten Vorschriften über die Anlage und Verwaltung der Forstreservekassen sowie über die staatliche Aufsicht erweisen sich als sehr ungleichmäßig. Eine bestimmte Frage kann in einzelnen Kantonen aufs genaueste geregelt sein, während bei andern Kantonen diesbezüglich nur knappe Hinweise zu finden sind. Oder ein und derselbe Kanton hat im einen Punkte sorgfältige Vorschriften erlassen, andere sachlich ebenso wichtige jedoch übergangen. Zur Erklärung dieser Tatsache muß betont werden, daß im vorliegenden Bericht allein der Inhalt der kantonalen Erlasse über die Forstreservekassen berücksichtigt ist. In der Praxis sind jedoch außerdem die Vorschriften über die Vermögensverwaltung des Staates, der Gemeinden und Korporationen sowie die Bestimmungen über den Administrativprozeß maßgebend. Wenn also einer der berücksichtigten kantonalen Erlasse zum Beispiel über die Anlage oder Verwaltung der Forstreserven nichts aussagt, so heißt das noch nicht sicher, daß der Waldbesitzer nach eigenem Gutdünken verfahren dürfe. Wenn ferner ein anderer Erlaß keine Hinweise auf Rekursmöglichkeiten des Waldbesitzers gegen Entscheide von Behörden enthält, so können solche Rekursmöglichkeiten gleichwohl bestehen.

II. Den Forstreservekassen verwandte Einrichtungen

1. Geschlossene Forstkassen

Als «Geschlossene Forstkassen» sollen hier Einrichtungen bezeichnet werden, wie sie die vom *solothurnischen* Forstgesetz vorgeschriebenen «Forstkassen» und «Forstfonds» in ihrem Zusammenspiele bilden. Das Forstgesetz bestimmt:

«Gemeinden und Korporationen haben über ihren Waldbesitz eine von allen übrigen Fonds getrennte Rechnung und Kasse zu führen. Jede Gemeinde und jede Korporation hat einen Forstfonds anzulegen.

Für die Verwendung von Geldern aus der Forstkasse zu andern als forstlichen Zwecken ist eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Die Kreisförster haben die Forstrechnungen der Gemeinden und Korporationen zu prüfen.»

Die Ähnlichkeit mit den Forstreservekassen ist offensichtlich. In beiden Fällen handelt es sich um zurückgelegte Mehreinnahmen aus dem Walde. Während jedoch in die Forstreservekassen nur ganz bestimmte Mehreinnahmen fließen, sind in die Geschlossenen Forstkassen überhaupt alle Einnahmenüberschüsse zu legen.

Die erste Aufgabe der Forstreservekassen besteht darin, unter gewissen Voraussetzungen Zuschüsse zu jenen Gelderträgen aus dem Walde abzugeben, welche dem Waldbesitzer für nichtforstliche Zwecke und ohne besondere Genehmigung zufließen. Wo dagegen Geschlossene Forstkassen vorhanden sind, müssen die gesamten Gelderträge, welche die Waldbesitzer nicht für den Wald verwenden wollen, notwendigerweise aus diesen Kassen stammen. Im Kanton Solothurn sind solche Entnahmen nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Das Forstgesetz enthält den Hinweis, daß als Entnahmen für nichtforstliche Zwecke Beiträge «an den Armenfonds und andere gemeinnützige Zwecke» in Frage kommen. Im übrigen läßt das Gesetz dem Regierungsrat in bezug auf die Bewilligungspraxis freie Hand. Die Forstreservekassen sollen im weitern den Verbrauch von Liquidationsergebnissen forstlicher Kapitalien für nicht dem Walde dienende Zwecke verhüten und Forstverbesserungen fördern. Man darf wohl annehmen, daß die Geschlossenen Forstkassen in der Absicht eingeführt wurden, die Mittel für eine gute Waldpflege und für dem Forstbetriebe nützliche Daueranlagen in bestmöglicher Weise sicherzustellen sowie die Entfremdung zum Wald gehörender Kapitalien zu verhüten. Ob diese Ziele erreicht werden, hängt bei der solothurnischen Regelung weitgehend vom Verhalten des Regierungsrates gegenüber den Gesuchen um die Bewilligung von Rückzügen ab.

Der bereits erwähnte urnerische Regierungsratsbeschluß, welcher für den Staatswald die Führung einer Forstreservekasse anordnet, sieht für die übrigen öffentlichen Waldbesitzer Geschlossene Forstkassen vor. Der Regierungsratsbeschluß spricht zwar dabei von «Forstreservekassen». In die Geschlossenen Forstkassen gehören die aus den laufenden Rechnungen sich ergebenden Reinerträge. Zu nichtforstlichen Zwecken dürfen Reinerträge nur mit behördlicher Bewilligung und im Rahmen einer Waldordnung abgezweigt werden. Die Waldordnung gestattet solche Ausgaben «für berechtigte öffentliche Zwecke oder zur Verteilung unter die Korporationsgenossen». Der Bestand der Kassen selbst dient «zum späteren Ausgleich von Mindererträgen aus den Waldungen, zur Ausführung forstlicher Verbesserungsarbeiten und zu Waldkäufen». Soweit keine forstlichen Arbeiten vorgesehen sind, kön-

nen die Kassen mit behördlicher Genehmigung herangezogen werden zum Ankauf von Holz für die Abgabe an Berechtigte, wenn die verminderten Nutzungen dazu nicht ausreichen, oder zur Gewährung von Vorschüssen an nichtforstliche Arbeiten.

2. Rücklagen für Waldpflege und Forstverbesserungen

Die Staatsforstverwaltung des Kantons Bern besitzt einen «Reservefonds», welcher für Forstverbesserungen und Einrichtungsarbeiten, also nur einem Teilzweck der eigentlichen Forstreservekassen, zu dienen hat. Der einschlägige Regierungsratsbeschluß sagt:

«Aus dem jährlich erzielten Reinertrag sind $10\,$ %, mindestens aber Fr. 20 000.—, dem separat zu verwaltenden "Reservefonds der Staatsforstverwaltung" abzuliefern. Dieser ist auf die Höhe von wenigstens Fr. 300 000.— zu bringen und dauernd auf dieser Höhe zu erhalten.

Die Mittel des Reservefonds sind ausschließlich für Bedürfnisse der Staatsforstverwaltung zu verwenden, wie für Aufforstungen und Verbauungen und Wegbauten, für welche die ordentlichen Jahreseinnahmen nicht ausreichen, sowie zur Deckung der Kosten für Revisionen des Staatswirtschaftsplanes.»

Im Kanton *Graubünden* kann der Kleine Rat gemäß der kantonalen Forstordnung sowohl öffentlichen wie auch privaten Waldbesitzern im Zusammenhang mit der Holzverkaufsbewilligung «die erforderlichen forstpolizeilichen Vorschriften erteilen und nötigenfalls zur Sicherung von deren Ausführung die Hinterlage hinreichender Geldbeträge verfügen». Die Forstordnung bestimmt weiter: «Diese Depositen sind vor Beginn der Abholzung dem Kleinen Rat einzusenden, welcher dieselben bei der Kantonalbank zinstragend anlegen wird. Die Zinsen der Hinterlagen können die Deponenten jährlich beziehen, das Kapital oder dessen Rest soll aber erst erstattet werden nach Erfüllung der gestellten Bedingungen.»

Das Forstgesetz des Kantons Wallis enthält ähnliche, doch bestimmtere Vorschriften. Bei Holzverkäufen aus dem öffentlichen Walde sind 2 bis 15 % des Reinerlöses über das Forstdepartement in einen «Aufforstungsfonds» zu legen. Das Holz darf erst nach Einzahlung dieser Rücklage abgeführt werden. Der Betrag ist durch den Waldbesitzer innert dreier Jahre für Forstverbesserungen zu verwenden. Im Falle der Versäumnis erfolgt die entsprechende Verwendung durch den kantonalen Forstdienst. Gemäß dem kantonalen Verwaltungsreglement sind derartige Rücklagen auch bei Verkäufen aus dem Privatwalde von mehr als 30 m³ Nutzholz oder 40 Ster Brennholz erforderlich.

Das Forstgesetz des Kantons *Tessin* gibt der Forstdirektion die Befugnis, im Zusammenhang mit der Schlagbewilligung vom öffentlichen Waldbesitzer die Rücklage eines Geldbetrages oder andere Garantien für die Durchführung von Kulturen sowie weiteren Forstverbes-

serungen zu verlangen, falls die Güter des Waldbesitzers (Patriziat) mit Hypotheken belastet sind. Zudem gilt heute für die öffentlichen Waldbesitzer ein bedeutend weiter gehender Regierungsratsbeschluß vom Juli 1947 betreffend «Forstreservefonds». Diesen Kassen mußten einmal die Bestände der Forstreserven zugewiesen werden, welche auf Grund der kriegswirtschaftlichen Vorschriften geäufnet worden waren. Für die Folgezeit sind Einlagen von höchstens 10 % des Reinertrages der Wälder und der Erlöse bei Expropriationen oder Verkäufen von Wald angeordnet. Der Prozentsatz der erstgenannten Einlagen wird vom Kantonsforstamt jeweils im Zeitpunkt der Schlagbewilligung festgesetzt. Die Kassen sind bestimmt für Forstverbesserungen, für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Ablösung waldschädlicher Servitute sowie, in Spezialfällen, für Alpverbesserungen und zur Tilgung von Schulden. Der Regierungsratsbeschluß verlangt die gesonderte Anlage der «Forstreservefonds» und enthält sehr strenge Kontrollbestimmungen. Trotz dem Namen und der großen Ähnlichkeit mit den eigentlichen Forstreservekassen ist doch festzustellen, daß ein Hauptzweck der Forstreservekassen, nämlich die unter bestimmten Bedingungen erfolgende Ausrichtung von Zuschüssen zu den Reinerträgen, fehlt.

3. Staatliche Rücklagen zur allgemeinen Förderung des Forstwesens

Auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses werden im Kanton Genf unter dem Namen «Forstreservefonds» folgende Einnahmen zurückgelegt: 1. Bußen wegen Übertretung der forstlichen wie auch einiger anderer Erlasse; 2. Taxen für Waldrodungen, für welche eine unmittelbare Ersatzaufforstung nicht vorgesehen ist; 3. zusätzliche Einnahmen aus Holzschlägen oder Nebennutzungen im Staatswald; 4. Erträge aus dem Verkauf oder Abtausch von Staatswald; 5. vom Staate erhobene Holzschlaggebühren; 6. Einlagen des Staates; 7. Geschenke; 8. die Zinsen des Fonds.

Die derart beschafften Gelder sind ausschließlich für Forstverbesserungen — inbegriffen den Ankauf des hierzu erforderlichen Bodens, die Wiederherstellung bestehender Wälder, Wiederaufforstungen, Waldwegbauten und Entwässerungen — zu verwenden.

Der Kanton Genf sammelt also die Einlagen, die einer eigentlichen Forstreservekasse des Staatswaldes zufließen würden, ferner Einnahmen aus der Ausübung der Forstpolizei sowie Taxen für die Ersatzaufforstung gerodeter Wälder und ergänzt sie durch kantonseigene Mittel. Im Gegensatz zu einer Forstreservekasse, deren Inhalt dem Waldbesitzer — wenn auch zu ganz bestimmten Zwecken — vollständig wieder zufließt, dienen die Rücklagen des Kantons Genf der Förderung nicht allein der Staatsforstverwaltung, sondern des gesamten Forstwesens im Kanton.

III. Zusammenfassende Beurteilung

Die Forstreservekassen, von denen im vorliegenden Bericht die Rede ist, wurden den Waldbesitzern vom Staate vorgeschrieben. Die meisten kantonalen Erlasse ordnen zudem eine strenge behördliche Aufsicht an. Daraus geht hervor, daß den Forstreservekassen eine erhebliche Bedeutung für die Allgemeinheit zugemessen wird. Worin besteht diese? Weil die betreffenden Vorschriften allein für Waldbesitzer gelten und durchweg in unmittelbarer Beziehung zur Waldwirtschaft stehen, kann die Antwort einzig auf forstpolitischem Gebiet gesucht werden. Dabei wird von der Auffassung ausgegangen, der Staat habe darüber zu wachen, daß der Wald seine Wohlfahrtswirkungen sowie seine Funktion als Rohstofflieferant und als Arbeitgeber weiterhin mindestens so gut ausübe wie heute. Dementsprechend ist es u.a. Aufgabe des Staates, zu verhindern, daß der Waldbesitzer aus dem Walde erzielte Einnahmen, welche diesem im Interesse seiner erwähnten Funktionen wieder zugute kommen müssen, anderweitig verbrauchen würde. Der genannten Aufgabe haben nun offensichtlich die staatlich vorgeschriebenen Forstreservekassen zu dienen, und zwar sowohl jene der Staatsforstverwaltungen selbst als auch jene, zu deren Führung die Kantone ihre waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen verpflichten. Im weitern ist jedoch ein Unterschied zu machen. Gewiß steht es dem Staate frei, seiner eigenen Forstreserve noch andere Zwecke, zum Beispiel die Äufnung von Mitteln für die Mehrung des staatlichen Waldbesitzes, zuzuweisen. Dagegen wäre abzulehnen, wenn der Staat über die Forstreservekassen die Finanzen der Gemeinden und Korporationen noch stärker beeinflussen wollte, als zur Wahrung der Ansprüche der Allgemeinheit auf eine bestimmte Bewirtschaftung der Wälder erforderlich ist. Gewährleisten nun die bestehenden kantonalen Vorschriften die Erreichung des umschriebenen forstpolitischen Zwecks? Gehen etwa die Erlasse in bezug auf die Gemeinden und Korporationen über das hierzu Notwendige hinaus? Diese beiden Fragen könnten nur für den einzelnen Kanton oder für kleine Gruppen von Kantonen beantwortet werden. Ein solches Vorgehen würde hier zu weit führen. Doch sollen die allgemeinen Gesichtspunkte festgestellt werden, von denen aus die Abklärung im Einzelfalle zu erfolgen hätte. Zur Verdeutlichung wird da und dort auf kennzeichnende Beispiele verwiesen.

Will man die forstliche Produktion unvermindert erhalten, so müssen die Gegenwerte der Liquidation forstlicher Kapitalien für dem Walde dienende Zwecke verwendet werden. Liquidationen forstlicher Kapitalien sind einmal Nutzungen, welche in den produktiven Holzvorrat eingreifen, ferner Rodungen, Veräußerungen von Wald zum Zwecke der Rodung sowie die Einräumung von Dienstbarkeiten. Über die Rücklage der finanziellen Ergebnisse aus dem Abbau produktiven

Holzvorrates wird im Zusammenhange mit der Rolle berichtet, welche die Forstreservekassen für die nachhaltige Bewirtschaftung zu spielen haben. Von einer Einlagepflicht bei Waldrodungen ist in den kantonalen Erlassen sehr wenig zu lesen (S. 350). Richtigerweise wären in diesem Falle der Ertragswert des gerodeten Waldes, abzüglich die Leistung des Waldbesitzers an die Ersatzaufforstung, sowie eine dem Schaden am verbleibenden Bestande entsprechende Summe in Reserve zu stellen. Mehrere Kantone weisen die Erlöse aus Waldverkäufen der Reservekasse zu (S. 350 f.). Soweit öffentlicher Wald zu öffentlicher Hand verkauft (Art. 33 BGFP) und weiter als Wald bewirtschaftet wird, stellt dies zwar für den Verkäufer, nicht aber allgemein eine Liquidation forstlichen Kapitals dar. Der Staat hätte also in diesem Falle keinen Anlaß, eine Rückstellung zu verlangen. Anders verhält es sich, wenn der Wald zum Zwecke der Rodung veräußert wird, zum Beispiel beim Bau von Verkehrsanlagen. Dann wäre jedoch sinngemäß nicht der Erlös, sondern eine dem verlorengegangenen Ertragswert entsprechende Summe in die Reservekasse zu legen. Diese Unterscheidungen machen aber die auf Seite 350 f. genannten Kantone nicht, und die übrigen sehen von Vorschriften über die Einlagen aus Waldverkäufen überhaupt ab. Ferner ist die Expropriation von Wald in keinem der kantonalen Erlasse über Forstreservekassen erwähnt⁸. Endlich bleibt zu vermerken, daß zahlreiche Kantone bei der Errichtung von Dienstbarkeiten keine Überweisungen in die Reservekasse verlangen.

Eine Verwendung von Reservekassegeldern im Dienste des Waldes bedeuten Ausgaben für Forstverbesserungen und für die Ablösung von Servituten, ferner Zuschüsse zu den Reinerträgen bei Hiebseinsparungen, weil durch sie die Erhöhung des Holzvorrates gefördert wird. Waldankäufe sind dagegen für die forstliche Produktion, allgemein gesehen, nur so weit von Nutzen, als durch sie eine bessere Bewirtschaftung des erworbenen Waldes (Zusammenkauf von Privatwaldparzellen durch eine Gemeinde) oder des bereits dem öffentlichen Waldbesitzer gehörenden, nun arrondierten Waldes erreicht wird. Die Erlasse verschiedener Kantone schließen auch nicht aus, daß Einlagen, die von der Umwandlung forstlicher Kapitalien herrühren, als Zuschüsse zu Erträgen bei normaler Nutzung oder für andere nichtforstliche Ausgaben verbraucht werden.

Zum zweiten sollen die staatlich vorgeschriebenen Forstreservekassen — im Interesse der Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen und der Produktionskraft des Waldes — die Wiedereinsparung von Übernutzungen begünstigen. Nicht umsonst nehmen die Erlasse von fünf Kantonen (Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug und Baselland) auf die

⁸ Der Regierungsratsbeschluß des Kantons Tessin nennt die Expropriationen (S. 363 f.), doch handelt es sich dort im Sinne unseres Berichtes nur um eine den Forstreservekassen verwandte Einrichtung.

Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes über die Nachhaltigkeit (Art. 18) und jene von acht Kantonen (Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Neuenburg) auf entsprechende kantonale Gesetzesvorschriften Bezug. Der Weg zur Lösung der eben genannten Aufgabe ist folgender: Finanzielle Ergebnisse von Übernutzungen werden der Reservekasse zugewiesen, und die Entnahme wird dem Waldbesitzer unter Bedingungen gestattet, welche ihm Hiebseinsparungen ermöglichen oder sogar nahelegen.

Bei diesen Rücklagen handelt es sich nur zum Teil und bedingt um einen Spezialfall der bereits erörterten Reservestellung des Gegenwertes liquidierter Kapitalien. Nicht alle Übernutzungen greifen in den produktiven Vorrat ein, wiewohl sie auf jeden Fall die Erreichung forsttechnischer Ziele verzögern. Im weitern sollen die Rücklagen aus Übernutzungen eine Garantie für deren Wiedereinsparung bilden; es genügt also nicht, sie für irgendeinen dem Walde dienenden Zweck zu verwenden. Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß die Rücklagen bei Übernutzungen nicht unbedingt genau den Gegenwert des Mehreinschlages darstellen, sondern einfach groß genug sein müssen, um zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Nachhaltigkeit beizutragen. Ob dazu beispielsweise die Reservestellung des halben Reinertrages aus Übernutzungen ausreicht, mit welcher sich der Landsgemeindebeschluß des Kantons Glarus begnügt, muß jedoch bezweifelt werden.

Die Mehrzahl der Kantone, die gegenwärtig gültige Erlasse über Forstreservekassen besitzen, weisen diesen grundsätzlich das gesamte finanzielle Ergebnis der Übernutzungen zu. Dies mag viele Waldbesitzer davon abhalten, Bewilligungen zur Überschreitung des Hiebsatzes zu erwirken. Soweit tatsächlich Mehreinschläge stattfinden, ergeben sich auf dem genannten Wege Mittel, aus denen zu Zeiten der Einsparung Zuschüsse zu den Gelderträgen aus dem Walde ausgerichtet werden können. Hier sind aber zwei Vorbehalte anzubringen. Die meisten kantonalen Erlasse schließen nicht aus, daß Rücklagen aus den finanziellen Ergebnissen von Übernutzungen zu andern Zwecken verwendet werden, bevor die Wiedereinsparungen stattgefunden oder sich als nicht mehr notwendig erwiesen haben. Nur wenige Erlasse bieten gegen solche Vorkommnisse Gewähr (S. 353). Zudem sind die Bestimmungen über die Entnahmen bei Hiebseinschränkungen in der Großzahl der Kantone ungenau. Bloß in ganz vereinzelten Fällen wurde eindeutig festgelegt, daß die Einlagen zufolge Mehrnutzungen dem Waldbesitzer im Verhältnis der vorgenommenen Einsparungen wieder zur Verfügung stehen. Soweit aber der Waldbesitzer für den Fall der Einsparungen nicht sicher auf eine Entnahme aus der Reservekasse rechnen darf, fehlt eben dieser besondere Anreiz, die Holzernte herabzusetzen. Hätte der Staat einen Grund, dem Waldbesitzer den Rückzug jener Einlagen, die aus Übernutzungen stammen, nicht unbedingt zu gestatten, wenn die Übernutzungen eingespart werden? Dieser Grund wäre möglicherweise in der Notwendigkeit der Äufnung von Mitteln für Forstverbesserungen zu sehen. Deshalb wird die aufgeworfene Frage im Zusammenhang mit den Forstverbesserungen erörtert werden müssen.

Die Berechtigung des Staates, waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen für den Fall normaler Nutzungen Einlagen aus besonders günstigen finanziellen Ergebnissen vorzuschreiben und Zuschüsse zu ungünstigen Erträgen zu gestatten, läßt sich im Sinne des eingangs aufgestellten Grundsatzes nicht ohne weiteres bejahen (S. 350 und S. 353 f.). Es wird noch zu prüfen sein, ob die genannten Einlagen ein geeignetes Mittel darstellen, um die erforderlichen Beträge für Forstverbesserungen zu beschaffen. Die erwähnten Entnahmen, die allerdings nur wenige Kantone vorsehen, könnten vielleicht als der nachhaltigen Bewirtschaftung förderlich bezeichnet werden. Es ließe sich etwa geltend machen, daß Waldbesitzer, welche bei ungenügenden Einnahmen auf die Forstreserve zurückgreifen dürfen, nicht wünschen werden, die Gelderträge durch Übernutzungen auf der früheren Höhe zu halten. Dieser rein qualitativ denkbare Zusammenhang ist aber keine ausreichende Begründung für eine Befugnis der Kantone, in ihren Erlassen über die Forstreservekassen die fraglichen Entnahmen — und damit selbstverständlich auch entsprechende Einlagen — vorzusehen. Vielmehr müßte für den einzelnen Kanton nachgewiesen werden, daß solche Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit wirklich notwendig sind.

Die letzte Aufgabe der staatlich vorgeschriebenen Forstreservekassen besteht darin, Forstverbesserungen zu erleichtern. Die Forstverbesserungen sind zumeist für die Steigerung oder auch für die Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen und der Holzproduktion unerläßlich. Sie stellen überdies für bestimmte Kreise der ländlichen Bevölkerung und besonders im Gebirge eine unentbehrliche Arbeitsquelle dar. Sämtliche kantonalen Erlasse über Forstreservekassen gestehen Entnahmen für Forstverbesserungen zu. Indessen hat einzig der Kanton Bern angeordnet, zu diesem Zwecke regelmäßig Mittel in einen besonderen Betriebsreservefonds zu sammeln.

Die übrigen Kantone rechnen offenbar damit, daß die andern, mehr zufälligen Einnahmen der Reservekassen auch für die Forstverbesserungen ausreichen werden. Da sind einmal die finanziellen Ergebnisse der Übernutzungen. Wie gezeigt wurde, ist die Berechtigung des Waldbesitzers, diese Mittel nach Maßgabe der erfolgten Einsparungen wieder der Kasse zu entnehmen, in den weitaus meisten Fällen nicht eindeutig festgelegt. Insbesondere sehen die Erlasse mehrerer Kantone Entnahmen einzig dann vor, wenn weniger als der Hiebsatz genutzt wird. Wird aber der Hiebsatz zufolge der Übernutzungen herabgesetzt und erfolgen deshalb die Einsparungen bei voller Nutzung des

kleineren Hiebsatzes, so dürfen also die entsprechenden Einlagen nicht zurückgezogen werden. Endlich kann die Einsparung erfolgter Übernutzungen bei der Revision des Wirtschaftsplanes als nicht mehr notwendig erscheinen. Für diesen Fall ordnet allein der Kanton Neuenburg an, daß die Gelder den Gemeinden und Korporationen teilweise wieder für nichtforstliche Zwecke zur Verfügung stehen. Den Forstverbesserungen dürften ferner jene Rücklagen zugute kommen, die in einzelnen Kantonen aus besonders günstigen finanziellen Ergebnissen bei normaler Nutzung gemacht werden müssen, ohne daß dafür bei ungünstiger Marktlage Rückzüge möglich wären. Endlich wird sich nicht durchweg Gelegenheit bieten, die Mittel, welche zufolge Waldverkäufen sowie der Einräumung von Servituten in die Reservekassen gelangten, für Waldankäufe oder für die Ablösung von Dienstbarkeiten zu verwenden. Die Annahme, daß die genannten Einlagen wenigstens zum Teil noch für Forstverbesserungen ausreichen werden, scheint also gerechtfertigt. Auch fällt es dem Waldbesitzer in Jahren mit hohen Einnahmen, zum Beispiel zufolge Übernutzung oder besonders günstiger Wirtschaftslage, am leichtesten, Geld für Forstverbesserungen zurückzulegen.

Bei dem beschriebenen Vorgehen ist aber nicht ausgeschlossen, daß im einen Forstbetrieb nie den erforderlichen Forstverbesserungen entsprechende Mittel in Reserve gelangen, während in einem andern Falle mehr Geld, als zu Forstverbesserungen notwendig wäre, angehäuft und damit vielleicht wichtigen nichtforstlichen Zwecken vorenthalten wird. Als Ausgangspunkt einer sinnvollen Äufnung von finanziellen Mitteln für Forstverbesserungen sollten deshalb für jeden Forstbetrieb Art und Ausmaß der notwendigen Verbesserungen festgestellt und deren Kosten geschätzt werden. Im weiteren wäre abzuwägen, welchen Teil dieser Kosten der Waldbesitzer aus den laufenden Erträgen bestreiten könnte und welcher Teil durch allmähliche Ersparnisse beschafft werden müßte. Der letzte Betrag wäre als die Pflichthöhe des zu Forstverbesserungen bestimmten Teils der Reservekasse zu betrachten. Pflichthöhe würde jeweils nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten herabgesetzt. Revisionen wären ferner notwendig, weil sich die Kosten bevorstehender Arbeiten mit der Zeit ändern können. Im Kanton Waadt wurde bereits eine Ordnung geschaffen, welche diesen Vorschlägen nahekommt (S. 352). Die für Forstverbesserungen bestimmten Einlagen hätten — etwa in der Weise, die im Kanton Bern vorgeschrieben ist — regelmäßig und in einer vom Reinertrag abhängigen Höhe zu erfolgen. Würden die Mittel für Forstverbesserungen derart beschafft, so wäre anderseits möglich, anzuordnen, daß dem Waldbesitzer die finanziellen Ergebnisse aus Mehrnutzungen im Verhältnis zu den erfolgten Einsparungen, oder sobald sich solche nicht mehr als notwendig erweisen, wieder zur Verfügung stehen.

Die vorangehenden Überlegungen zeigen auch, daß die Forstreservekassen in verschiedene Teile aufgelöst werden sollten. Den ersten Teil würden die Rücklagen zufolge Übernutzungen ausmachen. Der zweite Teil bestünde aus den für Forstverbesserungen ersparten Beträgen. Die Ertragswerte gerodeten oder zum Zwecke der Rodung verkauften Waldes sowie die Entschädigungen für die Einräumung von Servituten würden gegebenenfalls einen dritten Teil bilden; dieser wäre wieder für ähnliche Kapitalanlagen, also zum Beispiel für die Arrondierung des öffentlichen Waldbesitzes, und nur wo sich dies als unmöglich erweisen sollte, zu irgendwelchen Forstverbesserungen zu verwenden. Dem Waldbesitzer bliebe dann freigestellt, einen vierten Teil nach seinem Ermessen zu äufnen und zum Beispiel je nach Bedarf zur Ergänzung der jährlichen Reinerträge aus dem Walde zu verwenden. Staatliche Vorschriften über diesen Teil kämen allein für die Forstreserven der Staatsforstverwaltung in Frage. Die Teile der Reservekassen brauchten nur in der Rechnung voneinander getrennt zu werden und könnten gemeinsam angelegt sein.

Die in den Kantonen Graubünden, Wallis und Tessin sowie für den bernischen Staatswald in Kraft stehenden Erlasse zielen darauf ab, aus dem Ertrag der Waldwirtschaft Mittel für Forstverbesserungen auszuscheiden. Es geht also um die Erfüllung einer Teilaufgabe der Forstreservekassen. Die Frage, ob der Weg dazu zweckmäßig gewählt wurde, läßt sich im Einzelfalle auf Grund der Überlegungen entscheiden, die an entsprechender Stelle in bezug auf die Forstreservekassen vorgebracht wurden.

Als anderer Versuch, die eingangs umschriebenen Aufgaben des Staates zu lösen, stehen neben den eigentlichen Forstreservekassen die Geschlossenen Forstkassen. Solche wurden von den Kantonen Solothurn und Uri für die Gemeinde- und Korporationswälder vorgeschrieben. Das Wesen der genannten Einrichtungen liegt darin, daß ohne behördliche Bewilligung keine Gelderträge aus dem Walde zu andern als forstlichen Zwecken verwendet werden dürfen. Den Solothurner «Forstfonds» wurde in der Literatur wiederholt hohes Lob gezollt. Gewiß, die Geschlossenen Forstkassen können wirksam dazu beitragen, daß die notwendigen Mittel für eine gute Waldpflege bereitstehen. Doch sind gegen die Bestimmungen des solothurnischen Forstgesetzes gleichwohl folgende Einwände zu erheben:

1. Die Rolle, welche die Geschlossenen Forstkassen tatsächlich spielen, hängt zu einem großen Teil davon ab, wie der Regierungsrat die Gesuche betreffend Entnahmen zu nichtforstlichen Zwecken behandelt. Das Forstgesetz bestimmt einzig, daß als solche Entnahme Beiträge «an den Armenfonds und andere gemeinnützige Zwecke» in Frage kommen. Um die Erfüllung der forstpolitischen Aufgaben der Geschlossenen Forstkassen zu gewährleisten, müßte das Gesetz jedoch die Aus-

scheidung der für Waldpflege einerseits und für nichtforstliche Zwecke anderseits verwendbaren Beträge sachlich regeln.

- 2. Es frägt sich, ob das Interesse des Waldbesitzers an einer rationellen Waldwirtschaft genügend wachbleibt, wenn er damit nicht einen Reinertrag erhöhen kann, welcher ihm ohne besondere behördliche Genehmigung für nichtforstliche Zwecke zur Verfügung steht.
- 3. Die Erwartung, vielleicht Bewilligungen zu bedeutenden Rückzügen aus dem «Forstfonds» für nichtforstliche Zwecke zu erwirken, könnte Waldbesitzer davon abhalten, einen ansehnlichen Teil des Inhaltes für Forstverbesserungen zu verwenden. Die urnerischen Vorschriften haben gegenüber jenen des Kantons Solothurn den Vorzug, daß sie die Einzelheiten über die Verwendung der Geschlossenen Forstkassen ziemlich genau regeln.

Verzeichnis der gegenwärtig geltenden kantonalen Erlasse

Zürich

Regulativ über die Anlage von Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944

Abänderung des Regulativs über die Anlage von Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 1. März 1951

Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft über Forstreserveeinlagen vom 5. März 1943

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 23. September 1948

Verordnung über die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen vom 4. März 1948 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 30. September 1936

Beschluß über die Führung von Forstrechnungen und die Anlage von Reservefonds für den öffentlichen Waldbesitz vom 20. Januar 1947

Uri

Regierungsratsbeschluß über die Schaffung von Forstreservekassen des öffentlichen Waldbesitzes vom 30. Juni 1941

Waldordnung der Korporation Uri vom 9. Mai 1920, Art. 18

Schwyz

Regierungsratsbeschluß über die Forstreservefonds der öffentlichen Waldbesitzer vom 18. Juni 1947

Obwalden

Reglement über die Anlage von Forstreservefonds des öffentlichen Waldbesitzes vom 25. Juni 1947

Nidwalden

Beschluß über die Anlage von Forstreservefonds für den öffentlichen Waldbesitz vom 8. Mai 1947

Glarus

Beschluß über die Schaffung von Forstreservefonds vom 4. Mai 1947

Zug

Verordnung über die Anlage von Forstreservefonds öffentlicher Waldeigentümer vom 28. Juli 1950

Freiburg

Loi du 19 novembre 1952 sur l'organisation du fonds de prévoyance des forêts cantonales

Solothurn

Gesetz betreffend das Forstwesen vom 6. Dezember 1931, §§ 35 und 41

Baselland

Regierungsratsbeschluß betreffend Anlegung eines Forstreservefonds durch die Bürgergemeinden vom 3. Februar 1950

Schaffhausen

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Forstreservefonds vom 21. Juni 1946

St. Gallen

Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend die Anlegung von Forstreservefonds vom 14. September 1918

Graubünden

Forstordnung des Kantons Graubünden vom 1. März 1905, §§ 15 und 16

Aargau

Verordnung über die Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen des Kantons Aargau vom 2. Juli 1943

Thurgau

Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservekassen vom 2. Dezember 1946

Legge forestale cantonale del 26 giugno 1912, art. 34

Decreto esecutivo concernente i Fondi di riserva forestali del 1º luglio 1947

Waadt

Loi du 26 mai 1947 sur les fonds forestiers

Wallis

Loi forestière du 11 mai 1910, art. 68

Règlement d'administration du 23 mars 1911, art. 9 et 40

Neuenburg

Loi forestière du 31 mai 1917, art. 55 et 56

Arrêté concernant l'affectation du fonds cantonal des excédents forestiers du 6 juin 1947

Arrêté concernant l'affectation des fonds des excédents forestiers des communes et des corporations du 6 juin 1947

Genf

Arrêté en vue de la création d'un fonds de réserve forestier du 9 juin 1942

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

Zur Revision des solothurnischen Forstgesetzes

Von W. Bauer, Solothurn

Im Kanton Solothurn ist wieder eine vierjährige Legislaturperiode zu Ende gegangen. Der Monat Mai brachte die Gesamterneuerung von Parlament und Regierung, die Neuwahlen der Bezirksbeamten und damit der Kreisförster, denn auch diese werden im Kanton Solothurn vom Volke gewählt.